

Zum Senatshof des BGH

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 514/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dagmar L. [REDACTED] geborene J. [REDACTED],
St. [REDACTED]/Schweden,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED]

g e g e n

Land B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres,
F. [REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] B. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht einen Entschädigungsanspruch der Klägerin wegen Transferschadens nach § 56 Abs. 3 BEG. Dieser Anspruch scheitert jedenfalls aber an § 5 BEG. Danach besteht ein Anspruch auf Entschädigung nicht, soweit der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände fällt. Das ist hier der

- 3 -

Fall, wie sich aus dem am 23. April 1951 vor der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg abgeschlossenen Vergleich ergibt (vgl. § 175 a BEG; BGH RZW 1960, 126). Die erforderliche Einheit des Sachverhalts ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gegeben (vgl. BGH RZW 1958, 66; Urteil vom 29. April 1976 - IX ZR 92/72).

Zu Unrecht beruft sich die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang auf die Entscheidungen BGH RZW 1958, 265; 1960, 126 und 1965, 567. Dort hat der Senat zwar ausgesprochen, daß ein Rückerstattungsvergleich der Durchsetzung eines entschädigungsrechtlichen Anspruchs insoweit nicht entgegensteht, als der Vergleich den Schaden des Verfolgten nicht völlig gedeckt hat. Diese Entscheidungen betrafen aber einen anderen Sachverhalt und nur die Sonderfälle des § 60 BEG, nicht dagegen die Grundsatzbestimmung des § 5 BEG. Denn § 5 Abs. 2 BEG zeigt, daß es bei der Subsidiarität der entschädigungsrechtlichen gegenüber den rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen gerade nicht darauf ankommt, ob der Anspruch auf Wiedergutmachung nach den rückerstattungsrechtlichen Vorschriften voll berücksichtigt wird. Die Sonderregelung des § 60 Abs. 1 BEG greift zugunsten der Klägerin nicht ein, weil sie auf Transferschäden im Sinne von § 56 Abs. 3 BEG nicht anwendbar ist (BGH RZW 1967, 397). Hieran wird festgehalten.

Die weiteren Ausführungen des Berufungsrichters, daß die Auferlegung und Entrichtung einer Judenvermögensabgabe im Falle des Dr. Kurt H. [REDACTED] nicht feststellbar seien, liegen im Verantwortungsbereich des Tatrichters und sind durch das Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Die Vermutung des § 63 BEG streitet zugunsten der Klägerin nicht, da deren Anwendung die Feststellung eines



Schadens voraussetzt und einen solchen das Kammergericht gerade nicht hat feststellen können. An der Anwendung der Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BBG sieht es sich gehindert, weil der Beweis für die behauptete Entrichtung der Judenvermögensabgabe auch nicht teilweise erbracht worden sei. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (vgl. BGH RZW 1958, 182).

Schließlich rechtfertigen auch die Verfahrensrügen der Klägerin nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 431).

Mai

Zorn